

# RS Vwgh 1990/10/31 90/02/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §52 lita Z10a idF 1976/412;

## Rechtssatz

Eine Strecke von 300 m reicht aus, um die Fahrgeschwindigkeit des Dienstfahrzeuges auf die des vom Besch gelenkten Kraftfahrzeuges einzustellen und einige Zeit mit gleicher Geschwindigkeit in gleichbleibendem Abstand nachzufahren, um eine verlässliche Schätzung der Fahrgeschwindigkeit und damit eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (70 km/h statt 40 km/h) feststellen zu können (Hinweis E 24.6.1983, 83/02/0035).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020122.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)